

Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 16. Februar 1994)
Link	Rechtsverordnung zur 1. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 (vom 15. Februar 1996)
Link	Rechtsverordnung zur 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 (vom 18. April 2000)
Link	Rechtsverordnung zur 3. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 (vom 21. September 2001)
Link	Rechtsverordnung zur 4. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 (vom 7. Februar 2007)
Link	Rechtsverordnung zur 5. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 (vom 7. Oktober 2008)
Link	Rechtsverordnung zur 6. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 (vom 28. November 2013)
Link	Rechtsverordnung zur 7. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 (vom 19. November 2014)
Link	Rechtsverordnung zur achten Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 26. Oktober 2016)

Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Taxi-Tarif

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1989 (BGBl. I, Seite 1547), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1961 über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (GVBl. I, Seite 118), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I, Seite 551) wird gemäß Beschluß des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

(2) Das Pflichtfahrgebiet der Taxen umfaßt das Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

(3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|----------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | DM 3,80 |
| 2. Der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen
montags - freitags in der Zeit von
6.00 - 22.00 Uhr | DM 2,10 |
| und in der übrigen Zeit | DM 2,30 |
| 3. Der Preis für die Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) | DM 30,00 |

(2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben. Kann jedoch eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

(3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

§ 3 Zuschläge

- | | |
|--|---------|
| 1. Beförderung von Kleingepäck bis 25 kg | frei |
| 2. Nichtsperriges Gepäck (z. B. Handkoffer und andere kleine Gepäckstücke), wenn das Gesamtgewicht mehr als 25 kg beträgt, insgesamt | DM 1,00 |
| 3. Sperriges Gepäck (z. B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier) und andere Gepäckstücke von besonderer Größe pro Stück | DM 1,50 |
| 4. Lebende Tiere (Blindenführerhunde sind frei) je Tier | DM 0,50 |

§ 4 Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung

Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten der vorstehende Kilometerpreis und der Grundpreis entsprechend.

§ 5 Haftung

Die Fahrgäste haben die Kosten einer von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung zu ersetzen.

§ 6 Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.

(2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muß:

1. Name und Anschrift des Unternehmers,
2. Ordnungsnummer,
3. Höhe des Beförderungsentgeltes,
4. Datum
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandung des Wechselgeldes müssen unverzüglich gegenüber dem Fahrzeugführer vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 7 Frauennachttaxi

Die in der Anlage 1 beigefügten Richtlinien der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Bezuschussung von Taxifahrten mit weiblichen Fahrgästen (Frauennachttaxi) sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 8 Nachttaxi für Behinderte oder ältere Mitbürger

Die in der Anlage 2 beigefügten Richtlinien der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Bezuschussung von Nachttaxifahrten mit Behinderten oder älteren Mitbürgern sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 9 Sondereinbarung

(1) Sondereinbarungen sind in Abweichung von den §§ 2, 3 und 6 dieser Verordnung nur zulässig, wenn

1. die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast schriftlich vereinbart werden, und
2. in der Vereinbarung ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird.

(2) Sondereinbarungen nach Abs. 1 und ihre Änderung sind der nach § 22 Abs. 1 des PBefG zuständigen Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inkrafttreten anzuzeigen. Die Vereinbarung gilt, wenn die Genehmigungsbehörde der Anzeige nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht.

(3) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Beerdigungen, u. ä. unterliegen nicht dieser Verordnung; insoweit können Sondereinbarungen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften frei ausgehandelt werden.

§ 10 Verfahrensvorschriften

(1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.

(3) Der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

(4) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen, soweit nicht § 7 dieser Verordnung einschlägig ist, weder über- noch unterschritten werden.

(5) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

1. ohne sich auf § 7 dieser Verordnung berufen zu können, andere als die nach den §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet und fordert,
2. entgegen § 6 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach §§ 11 Abs. 1 des PBefG zuständige Genehmigungsbehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zum 31. Juli 1990,
- Rechtsverordnung vom 27. August 1991 zur 1. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,

- Rechtsverordnung vom 22. Oktober 1991 zur 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

und

- Rechtsverordnung vom 18. Mai 1993 zur 3. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

Limburg a. d. Lahn, 16. Februar 1994

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Peter R. Arnold)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Richtlinien der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Bezuschussung von Taxifahrten mit weiblichen Fahrgästen (Frauennachttaxi)

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 23. September 1991 werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Inhalt

Ziel dieser Richtlinien ist es, Frauen in Limburg durch Bezuschussung von Taxifahrten zu mehr Mobilität und Sicherheit in den Abend- und Nachtstunden zu verhelfen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in diesen Richtlinien festgesetzten Bestimmungen gelten für die Benutzung von Taxen ortsansässiger Unternehmen, deren Abfahrtsort oder Zielort das Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist. Ortsansässig sind alle Unternehmen, die für Limburg eine Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) nach § 47 Personenbeförderungsgesetz haben.

(2) Auf die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird verwiesen.

§ 3 Benutzerkreis, zeitliche Begrenzung

(1) Berechtig sind alle Frauen ab 14 Jahren ohne männliche (Alter: mehr als 14 Jahre) Begleitung.

(2) Bezuschussungsfähig sind Fahrten in der Winterzeit zwischen 19.00 und 05.00 Uhr und in der Sommerzeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr (Beginn und Ende jeweils am Datum der Zeitumstellung). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Fahrtbeginn.

§ 4
Bezuschussung

(1) Die Zuschussung der Taxifahrten erfolgt durch Einlösen von Fahrscheinen bei dem/der jeweiligen Taxifahrer/in.

(2) Die Fahrscheine können bei den örtlichen Vorverkaufsstellen

Tabak-Aeckersberg
Werner-Senger-Straße 1 (Georgspassage)
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 87 53

Tabak-Markt Kreuter
Diezer Straße 17-19 (Fußgängerzone)
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 2 26 53

Tabak-Ecke Richter
Hospitalstraße 4 (Stadthalle)
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 2 31 25

Kiosk am Neumarkt
Parkhausgesellschaft Limburg a. d. Lahn
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 2 31 25

zu einem Stückpreis von 2,50 DM erworben werden. Der Wert eines Fahrscheines beträgt 5,00 DM, so daß pro Fahrschein ein Zuschuß von 2,50 gewährt wird.

(3) Pro Fahrt können bis zu drei Fahrscheine eingelöst werden, jedoch darf der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis nicht übersteigen. Die Differenz zum Fahrpreis ist zuzuzahlen.

(4) Liegt nur ein Teilstück der Gesamtfahrstrecke im Stadtgebiet, können ebenfalls bis zu drei Fahrscheine eingelöst werden, sofern der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis bis zur bzw. ab der Stadtgrenze nicht übersteigt.

(5) Der Verkauf der Fahrscheine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5
Gültigkeitsdauer der Fahrscheine

Die Fahrscheine haben zunächst eine Gültigkeit vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1992. Sofern der Betrieb des Frauennachtaxis über den letztgenannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, wird dies gesondert und rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 6
Auftragserteilung *

Fahrten im Rahmen des Projekts "Limburger Frauennachttaxi" können bei jedem der beteiligten ortsansässigen Taxiunternehmen mit dem Hinweis "Frauennachttaxi" in Auftrag gegeben werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. November 1991 in Kraft. °

Limburg a. d. Lahn, 7. Oktober 1991

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr.-Ing. Richard)
1. Stadtrat

* Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 18. November 1991

° Das Datum des Inkrafttretens betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten als Anlage zur Rechtsverordnung vom 31. Juli 1990 in der Fassung der 1. Änderung vom 27. August 1991.

Anlage 2 zur Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Richtlinien der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Bezuschussung von Nachttaxifahrten für Behinderte oder ältere Mitbürger

Gemäß Beschluß des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 werden folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Inhalt

Ziel dieser Richtlinien ist es, Behinderten oder älteren Mitbürgern in Limburg durch Bezuschussung von Nachttaxifahrten zu mehr Mobilität zu verhelfen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in diesen Richtlinien festgesetzten Bestimmungen gelten für die Benutzung von Taxen ortsansässiger Unternehmen, deren Abfahrtsort oder Zielort das Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn ist. Ortsansässig sind alle Unternehmen, die für Limburg eine Genehmigung zur Ausübung des Verkehrs mit Kraftdroschken (Taxen) nach § 47 Personenbeförderungsgesetz haben.

(2) Auf die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wird verwiesen.

§ 3 Benutzerkreis

(1) Berechtigt sind alle Behinderte mit dem Merkzeichen B, G, aG, Bl oder H im Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes sowie alle Frauen und Männer ab einem Alter von 65 Jahren. Schwerbehinderte, die auf Grund ihrer Behinderung auf eine Begleitperson angewiesen sind, werden im Taxi nur mit einer Begleitperson befördert.

(2) Der in Absatz 1 genannte Personenkreis weist seine Berechtigung zum Benutzen des Nachttaxis für Behinderte oder ältere Mitbürger beim Kauf der Berechtigungsscheine in dem unter § 4 Abs. 2 genannten Vorverkaufsstellen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. Personalausweises/Reisepasses aus.

(3) Bezuschussungsfähig sind Fahrten in der Winterzeit zwischen 19.00 und 5.00 Uhr und in der Sommerzeit zwischen 20.00 und 5.00 Uhr (Beginn und Ende jeweils am Datum der Zeitumstellung). Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Fahrtbeginn.

§ 4 Bezuschussung

(1) Die Bezuschussung der Nachttaxifahrten erfolgt durch Einlösen von Fahrscheinen bei dem/der jeweiligen Taxifahrer/in.

(2) Die Fahrscheine können bei den örtlichen Vorverkaufsstellen

Tabak-Aeckersberg
Werner-Senger-Straße 1 (Georgspassage)
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 87 53

Tabak-Markt Kreuter
Diezer Straße 17-19 (Fußgängerzone)
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 2 26 53

Tabak-Ecke Richter
Hospitalstraße 4 (Stadthalle)
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 2 31 25

Kiosk am Neumarkt
Parkhausgesellschaft Limburg a. d. Lahn
6250 Limburg a. d. Lahn 1
Telefon (0 64 31) 81 11

zu einem Stückpreis von 2,50 DM erworben werden. Der Wert eines Fahrscheines beträgt 5,00 DM, so daß pro Fahrschein ein Zuschuß von 2,50 DM gewährt wird.

(3) Pro Fahrt können bis zu drei Fahrscheinen eingelöst werden, jedoch darf der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis nicht übersteigen. Die Differenz zum Fahrpreis ist zuzuzahlen.

(4) Liegt nur ein Teilstück der Gesamtfahrstrecke im Stadtgebiet, können ebenfalls bis zu drei Fahrscheine eingelöst werden, sofern der Wert der Fahrscheine den Fahrpreis bis zur bzw. ab der Stadtgrenze nicht übersteigt.

(5) Der Verkauf der Fahrscheine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5
Gültigkeitsdauer der Fahrscheine

Die Fahrscheine haben zunächst eine Gültigkeit vom 1. März 1994 bis 31. Dezember 1994. Sofern der Betrieb des Nachttaxis für Behinderte oder ältere Mitbürger über den letztgenannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, wird dies gesondert und rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 6
Auftragserteilung

Fahrten im Rahmen des Projekts "Nachttaxi für Behinderte oder ältere Mitbürger" können über die Rufnummer 3000 und bei jedem der in Limburg zugelassenen und diese Vereinbarung unterzeichnenden Taxiunternehmen in Auftrag gegeben werden. Der jeweilige Taxifahrer/die jeweilige Taxifahrerin ist davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um eine Nachttaxifahrt für Behinderte oder ältere Mitbürger handelt.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 1994 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 16. Februar 1994

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Peter R. Arnold)
Bürgermeister

Vorstehende Neufassung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn nebst Anlage 1 und 2 wurde am 21. Februar 1994 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt bekanntgemacht.

Limburg a. d. Lahn, 25. Februar 1994

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Böcher)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Rechtsverordnung zur 1. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 116 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I, Seite 2378 und Seite 2418), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1961 über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (GVBl. I, Seite 118), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I, Seite 551) wird gemäß Beschluß des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 13. Februar 1996 folgende Rechtsverordnung zur 1. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	DM	3,80
2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der übrigen Zeit	DM	2,20 DM 2,40
3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)	DM	30,00

Artikel II

Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 15. Februar 1996

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Peter R. Arnold)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur 1. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994 wurde am 17. Februar 1996 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit am 31. März 1996 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. Mai 1996

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Schardt)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)

Rechtsverordnung zur 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des 6. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. Juli 1961 über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (GVBl. I, Seite 118), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohnern vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I, Seite 551) wird gemäß Beschluß des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 4. April 2000 folgende Rechtsverordnung zur 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | DM 3,80 |
| 2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen,
montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und in der übrigen Zeit | DM 2,40
DM 2,60 |
| 3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich
verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen, montags bis
freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
und in der übrigen Zeit | DM 40,00
DM 50,00 |

§ 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| (4) Lebende Tiere (Blindenführerhunde sind frei)
je Tier | DM 2,00 |
|---|---------|

Rechtsverordnung zur 3. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 10. Oktober 1997 über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz (GVBl. I, Seite 370) wird gemäß Beschluß des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 4. September 2001 folgende Rechtsverordnung zur 3. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	€ 2,00
2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der übrigen Zeit	€ 1,30 € 1,40
3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der übrigen Zeit	€ 21,00 € 26,00

§ 3 erhält folgende Fassung:

1. Beförderung von Kleingepäck bis 25 kg	frei
2. Nichtsperriges Gepäck (z. B. Handkoffer und andere kleine Gepäckstücke), wenn das Gesamtgewicht mehr als 25 kg beträgt, insgesamt	€ 0,50
3. Sperriges Gepäck (z. B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier) und andere Gepäckstücke von besonderer Größe pro Stück	€ 0,75
4. Lebende Tiere (Blindenführerhunde sind frei) je Tier	€ 1,00

§ 4 Abs. 2 der Anlage 1 (Richtlinien Frauen-Nachttaxi) erhält folgende Fassung:

(2) Die Fahrscheine können bei den vom Magistrat jeweils beauftragten örtlichen Vorverkaufsstellen zu einem Stückpreis von 1,30 € erworben werden. Der Wert eines Fahrscheines beträgt 2,60 €, so dass pro Fahrschein ein Zuschuss von 1,30 € gewährt wird.

§ 4 Abs. 2 der Anlage 2 (Richtlinien Nachttaxifahrten für Behinderte oder ältere Mitbürger) erhält folgende Fassung:

(2) Die Fahrscheine können bei den vom Magistrat jeweils beauftragten örtlichen Vorverkaufsstellen zu einem Stückpreis von 1,30 € erworben werden. Der Wert eines Fahrscheines beträgt 2,60 €, so dass pro Fahrschein ein Zuschuss von 1,30 € gewährt wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 21. September 2001

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur 3. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurde am 11. Oktober 2001 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 17. Oktober 2001

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

**Rechtsverordnung zur 4. Änderung der Rechtsverordnung über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom
25. Januar 1994**

Vom 7. Februar 2007

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962) sowie durch Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) und zu dem durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2407), wird gemäß Beschluss des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 6. Februar 2007 folgende Rechtsverordnung zur 4. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	€	2,00
2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	€	1,40
und in der übrigen Zeit	€	1,50
3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	€	23,00
und in der übrigen Zeit	€	28,00

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 7. Februar 2007

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur 4. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn wurde am 14. Februar 2007 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 14. Februar 2007

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)

Rechtsverordnung zur 5. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Vom 7. Oktober 2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962), durch Erstes Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) und zu dem durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sowie durch Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) wird gemäß Beschluss des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 23. September 2008 folgende Rechtsverordnung zur 5. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | € | 2,00 |
| 2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen, montags bis freitags
in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € | 1,50 |
| und in der übrigen Zeit | € | 1,60 |
| 3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich
verkehrsbedingter Wartezeiten)
an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit
von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € | 23,00 |
| und in der übrigen Zeit | € | 28,00 |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 7. Oktober 2008

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur 5. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 7. Oktober 2008 wurde am 11. Oktober 2008 im Nassauer Tageblatt und am 14. Oktober 2008 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 14. Oktober 2008

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Wolf)
Amtsrat

Rechtsverordnung zur 6. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Vom 29. November 2013

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I 1997, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 12 der Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450, 453) wird gemäß Beschluss des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 26. November 2013 folgende Rechtsverordnung zur 6. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	€	2,00
2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	€	1,60
und in der übrigen Zeit	€	1,70
3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	€	28,00
und in der übrigen Zeit	€	30,00

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. November 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur 6. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 28. November 2013 wurde am 5. Dezember 2013 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 10. Dezember 2013

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Rechtsverordnung zur 7. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Januar 1994

Vom 19. November 2014

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I 1997, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird gemäß Beschluss des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 18. November 2014 folgende Rechtsverordnung zur 7. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | € 3,00 |
| 2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € 1,70 |
| und in der übrigen Zeit | € 1,80 |
| 3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € 31,00 |
| und in der übrigen Zeit | € 33,00 |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 19. November 2014

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur 7. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 19. November 2014 wurde am 24. November 2014 im Nassauer Tageblatt und am 25. November 2014 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 25. November 2014

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Rechtsverordnung zur achten Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 26. Oktober 2016

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I 1997, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird gemäß Beschluss des Magistrats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 25. Oktober 2016 folgende Rechtsverordnung zur achten Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | € 3,00 |
| 2. der Fahrpreis pro Kilometer an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € 1,80 |
| und in der übrigen Zeit | € 1,90 |
| 3. der Preis für die Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten) an Werktagen, montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | € 33,00 |
| und in der übrigen Zeit | € 35,00 |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 26. Oktober 2016

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Michael Stanke)
1. Stadtrat

Die Rechtsverordnung zur achten Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 26. Oktober 2016 wurde am 31. Oktober 2016 in der Nassauischen Neuen Presse und im Weilburger Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 1. November 2016

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)